



**Ohne Land sind wir  
Menschen ohne Leben**



**Tibet**  
„Europe for Tibet“  
Seite 18

**RIO+20**  
Zwischen Enttäuschung  
und Hoffnung  
Seite 17



**Österreich**  
Bettelarm sein  
ist verboten  
Seite 28





# Wo die „Meinungs“freiheit aufhört

Das Leugnen, Verharmlosen, Schönreden oder Rechtfertigen von »Völkermord«, »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« und »Kriegsverbrechen« ist die Fortführung der Verbrechen mit anderen Methoden. Von Martin Bitschnau

In Europa galt und gilt die Vergangenheitsbewältigung in erster Linie der Aufarbeitung der NS-Verbrechen. 1995 hat die Schweiz als weltweit erstes Land diese unsichtbare Grenze durchbrochen und rassistisch motivierte Leugnung, Verharmlosung oder Rechtfertigung von „Völkermord“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, ganz gleich zu welchem Zeitpunkt diese Verbrechen begangen wurden, unter Strafe gestellt.

## Meinungsfreiheit

Juristisch gesehen ist eine Meinung eine Äußerung im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung, die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens enthält. Darunter fallen: Werturteile, die einem Beweis nicht zugänglich sind, und Tatsachenbehauptungen, sofern sie nicht bewusst unwahr sind (Auschwitz-Lüge). (1)

Wissenschaftlich bewiesene Sachverhalte dürften demnach nicht mit dem Hinweis auf Meinungsfreiheit geleugnet werden.

Auch das Europäische Parlament hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Die EU-Parlamentarier sind zu der Überzeugung gelangt, dass das Leugnen von »Völkermord«, »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« und »Kriegsverbrechen« eine der schwersten Formen von Rassismus ist, und haben alle Mitgliedsstaaten im Rahmenbeschluss 2008/913/JI vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung der Leugnung dieser Verbrechen aufgerufen.

In Österreich wurde dieser Rahmenbeschluss am 20.10.2011 vom parlamentarischen Justizausschuss behandelt. Man

stellte Folgendes fest: Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat Österreich schon mehrmals dazu aufgerufen seine Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassen diskriminierung im Sinne der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 von ECRI, welche am 13. Dezember 2002 beschlossen wurde (CRI(2003)8), anzupassen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) kritisierte in seinen Schlussbeobachtungen bezüglich der Prüfung des fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Staatenberichts Österreichs neuerlich, dass die Bestimmung des § 283 StGB „Verhetzung“ zum einen keinen Schutz vor Verhetzung für Personen, die einer dort genannten Gruppe angehören, biete und zum anderen der Einschränkung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung unterliege und daher den Verpflichtungen des Art. 4 der UN-Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung nicht entspreche. (2) Dennoch werden im selben Dokument nur Vorschläge im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung und Hasspredigern gemacht.

Der österreichische Gesetzgeber hat bis heute nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass die Leugnung bzw. Verharmlosung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen erneut zu derartigen Verbrechen führen kann und führt. Und dass es sich dabei um die Verhöhnung der Opfer und deren Nachkommen handelt. In der heimischen Politik gibt es einige bekannte Beispiele für die Leugnung oder Verharmlosung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – insbesondere bei Kundgebungen bzw. im Zuge von Wahlwerbung. Und das wird sich erst ändern, wenn solche „Entgleisungen“

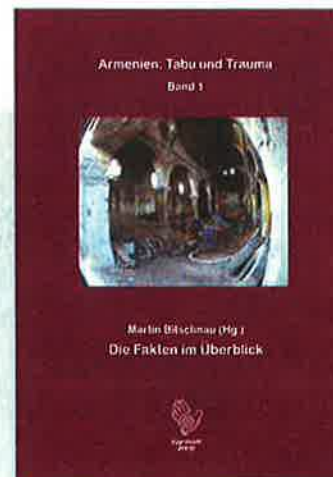
## Vorbild Schweiz?

Eine überarbeitete Version des Schweizer Strafgesetzes 261bis könnte in Österreich als 3. Punkt des §283 StGB „Verhetzung“ aufgenommen werden: (3)

[...] wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen [...] in einer gegen die Menschenwürde verstößenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder [Kriegsverbrechen, M.B.], Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, [...]

nicht mehr unter dem Deckmantel der „Meinungsfreiheit“ stattfinden können, sondern als rassistischer Akt begriffen werden und strafbar sind. Es ist an der Zeit, dass der EU-Rahmenbeschluss 2008/913/JI auch in Österreich ernst genommen wird.

- (1) [www.rechtswörterbuch.de/recht/m/meinungen/](http://www.rechtswörterbuch.de/recht/m/meinungen/)  
(2) [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01422/fnameorig\\_232142.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01422/fnameorig_232142.html)  
(3) [www.jusline.at/283\\_Verhetzung\\_StGB.html](http://www.jusline.at/283_Verhetzung_StGB.html)



Von Martin Bitschnau: „Armenien: Tabu und Trauma“, erhältlich bei der GfbV-Ö